

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Schulrechtliche Erweiterung der Inklusiven Offenen Ganztagschule Kretzerstraße, GGS Kretzerstraße 5-7, 50733 Köln-Nippes von zwei auf drei Züge zum Schuljahr 2023/24 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	17.01.2022
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	27.01.2022
Rat	03.02.2022

Beschluss:

- 1) Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Zügigkeit der Inklusiven Offenen Ganztagschule (IOGS) Kretzerstraße, GGS Kretzerstraße 5-7, 50733 Köln-Nippes gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum Schuljahr 2023/24 von 2 auf 3 Züge auszubauen.
- 2) Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung die Anträge gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Zügigkeitsänderung zu stellen.
- 3) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bei der Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ **Nein**

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

(0) Ausgangslage

Der Erweiterungsbau für die Inklusive Offene Ganztagschule (IOGS) Kretzerstraße, GGS Kretzerstraße 5-7, 50733 Köln-Nippes ist Teil des 1. GU/TU-Schulbaumaßnahmenpaketes (siehe Session 1503/2019) und umfasst eine bauliche Erweiterung, um zukünftig 3 Züge aufnehmen zu können. Bereits im Errichtungsbeschluss für die zweizügige offene Ganztagschule in Köln-Nippes am Standort Kretzerstraße 5-7, 50733 Köln weist der Rat der Stadt Köln auf die Berücksichtigung einer optionalen Erweiterung auf 3 Züge hin (siehe Session 1555/2013), um den erwarteten Bedarf an Grundschulplätzen im Stadtbezirk zu decken. Diese soll nun mit der avisierten Fertigstellung des Erweiterungsbaus auch schulrechtlich umgesetzt werden. Die Baumaßnahmen werden laut aktuellem Statusbericht der Schulbaumaßnahmenliste (Stand: 31.12.2020, siehe Session 0398/2021) zum IV. Quartal 2022 fertiggestellt und können in Betrieb genommen werden. Für die Planungssicherheit der Schule und der Eltern soll die Zügigkeitserweiterung zum Schuljahr 2023/24 schulrechtlich gesichert sein. Aufgrund der unveränderten Raumsituation zum Schuljahresbeginn 2022 (III. Quartal) kann die Aufnahme der dritten Eingangsklasse erst zum Schuljahr 2023/24 erfolgen.

(1) Hintergrund

Die Inklusive Offene Ganztagschule (IOGS) Kretzerstraße, GGS Kretzerstraße 5-7, 50733 Köln-Nippes hat 2015/16 nach Schließung der Nordparkschule, Förderschule Lernen Kretzerstraße ihren Betrieb aufgenommen. Bereits bei der schulrechtlichen Errichtung wurde die Erweiterung der neuen zweizügigen Grundschule für Nippes um einen Zug nach Realisierung der Erweiterungsbaumaßnahmen eingeplant (siehe M56 Fortschreibung SEP, Session 0418/2020). Die Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus ist zum Winter 2022 avisiert. Mit dem Erweiterungsbau findet nun das Raumprogramm für drei Züge Platz, die nach aktueller kleinräumiger Einwohnerprognose im Stadtteil Nippes unbedingt erforderlich sind, um zur Bedarfsdeckung mit Grundschulplätzen im Stadtteil Nippes beizutragen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Wohnbaugebietes „ehemaliges Clouth-Gelände“ mit mehr als 1000 Wohneinheiten.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

Im Stadtteil Nippes betreibt der Schulträger Stadt Köln derzeit folgende Grundschulen:

Schule	Aktuelle Zügigkeit	Kapazität nach Richtfrequenz (Ø 23)	Max. Kapazität*	Gemeinsames Lernen	Max. Kapazität im Gemeinsamen Lernen (Ø 25)

Maternus-Grundschule, KGS Bülowstraße	3	69	81	Ja	75
Mathilde-von-Mevissen-Grundschule, GGS Gellertstraße	3	69	81		75
GGs Steinbergerstraße	4	92	104	Ja	100
GGs Kretzerstraße	2	46	56	Ja	50
Summe	12	276	318		300

*gem. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Unter Einbezug der drei Grundschulen im Gemeinsamen Lernen stehen im Stadtteil Nippes somit **derzeit 276 Schulplätze nach Klassenfrequenzrichtwert und bei maximaler Belegung aller Klassen (unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens in drei Schulen) insgesamt 306 Schulplätze** in den Eingangsklassen zur Verfügung.

Nach Zügigkeitserweiterung der GGS Kretzerstraße ab dem Schuljahr 2023/24 nach § 6a Klassenbildung an Grundschulen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW stehen **nach Klassenfrequenzrichtwert 23 und maximal 25 weitere Schulplätze** in Nippes in den Eingangsklassen zur Verfügung. Durch die Erhöhung der Kapazität wird es zukünftig möglich sein, die Klassenbildung näher an den „Richtwert“ 23 zu bringen, sofern die Annahmen der Einwohnerprognose eintreffen.

Vergleicht man die kleinräumige Einwohnerprognose nun mit den Schuleingangsplätzen, die nach Erweiterung der GGS Kretzerstraße um einen Zug ab dem Schuljahr 2023/24 zur Verfügung stehen, zeichnet sich folgendes Bild für den Stadtteil:

Schuljahr	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31
Erwartete schulpflichtige Kinder im Stadtteil Nippes	339	303	301	294	290	289	288	287
Rechnerische Klassenbildungswerte bei 13 Zügen	26,1	23,3	23,2	22,6	22,3	22,2	22,2	22,1

In der Summe stehen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens in den vier Nippeser Grundschulen **ab 2023/24 in Nippes somit insgesamt 13 Grundschulzüge mit 299 Plätzen nach Richtfrequenz und maximal bis zu 325 Plätzen** in den Eingangsklassen zur Verfügung. Auf Basis der Einwohnerprognose von 2018 werden zwischen 287 und 339 Kinder erwartet. Auch für zusätzliche Wohnbauprojekte und ungeplante Zuzüge ergibt sich noch eine Reserve.

Mit der Erweiterung der GGS Kretzerstraße kann somit neben dem aktuellen Bedarf auch auf den Platzbedarf der Grundschüler*innen im Stadtteil Nippes eingezahlt werden, der auch für weiteren Zuzug ins „ehemalige Clouth-Gelände“ noch Reserven bietet. Mit Annäherung an den Klassenfrequenzrichtwert von 23 Schüler*innen wird der Belegung nach pädagogischen Richtlinien Rechnung getragen. Ferner ist es möglich, auf die Bandbreite der Bedarfsschwankungen (starke Jahrgänge, schulrechtliche Änderungen, Einwohnerbewegungen etc.) reagieren zu können. Der Bestand reicht aus, um wohnortnah für alle lt. Einwohnerprognose bis 2030 erwarteten Einschulungen rechnerisch einen Schulplatz im Rahmen des Klassenfrequenzrichtwertes anbieten zu können.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

Die Errichtung des Erweiterungsbaus dient der Erfüllung des Raumprogramms für eine dreizügige Grundschule (Planungsbeschluss Session 0946/2015). Der Erweiterungsbau ist neben der Generalinstandsetzung der Turnhalle im ersten GU/TU-Maßnahmenpaket vom Rat der Stadt Köln so beschlossen worden (Session 0864/2017). Das Raumprogramm wurde im Rahmen der Phase 0 mit der Schulgemeinde abgestimmt.

Für die nach § 79 Schulgesetz NRW vorgeschriebenen Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes für einen ordnungsgemäßen Unterricht wird somit Sorge getragen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenzen

Die Verwaltung hat am 03.11.2021 telefonisch und schriftlich bei der Schulleitung der GGS Kretzerstraße angefragt, ob die Schulkonferenz eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Zügigkeit abgeben möchte. Bis zur Fertigstellung dieser Vorlage liegt der Verwaltung noch keine Stellungnahme der Schulkonferenz vor. Die Stellungnahme wird, wenn möglich, bis spätestens zur Sitzung des Rates am 03.02.2022 nachgereicht.

(5) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

(6) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Änderung der Inklusiven Offenen Ganztagschule (IOGS) Kretzerstraße, GGS Kretzerstraße 5-7, 50733 Köln-Nippes zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2023/24 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

- GS Nippes_Luftbild